

Schriftenreihe Kultur & Recht 10

# Kunst & Recht 2018 / Art & Law 2018

Referate zur gleichnamigen Veranstaltung  
der Juristischen Fakultät der Universität Basel  
vom 15. Juni 2018

Peter Mosimann  
Beat Schönenberger



Stämpfli Verlag

Jurisprudenz des Bundesgerichts in diesem Bereich zitieren.<sup>29</sup> Es ist allerdings zu erwähnen, dass Museen und andere Schweizer Kulturinstitutionen regelmässig Rückgabegarantien beantragen und hiermit internationale Leihgaben von Kulturgut in die Schweiz fördern.<sup>30</sup> Die Praxis zeigt ausserdem, dass in gewisser Zahl freiwillige Rückführungen stattgefunden haben oder, anders gesagt, Fälle, in denen der Besitzer des Kulturguts die Rückgabe an den Ursprungsstaat oder an den vorigen Eigentümer einem möglichen Prozess vorgezogen hat. Hier handelt es sich weniger um eine direkte, sondern vielmehr indirekte Wirkung des KGTG, die nichtsdestoweniger effektiv ist.

Wahrscheinlich am bedeutendsten ist jedoch die durch das KGTG bewirkte *Änderung des Verhaltens der am Kunsthandel beteiligten Personen*. Insgesamt scheinen alle Akteure ihre Verhaltens- und Sorgfaltspflichten einzuhalten, besonders im Hinblick auf die Einrichtung der gesetzlich vorgesehenen Register. Nach unserer Einschätzung kann hier durchaus von einer Sanierung des Kunstmarkts und -handels in der Schweiz gesprochen werden.<sup>31</sup>

Was bleibt, ist das Problem der *vor Inkrafttreten des Gesetzes in die Zollerlager verbrachten* und sich dort weiterhin befindlichen *Kulturgüter*. Diese sind zwar durch das Rückwirkungsverbot des KGTG «geschützt», jedoch wäre jede weitere Transaktion dem Regime des KGTG oder ähnlichen, in anderen Staaten bestehenden Gesetzen unterworfen. Diese Güter «ins Freie» zu holen, wäre für den Eigentümer oder Besitzer risikoreich. Sie ruhen daher im Geheimen, auf bessere Tage wartend... Dieses Problem sollte, früher oder später, von den verantwortlichen Schweizer Behörden angegangen werden.

<sup>29</sup> Der einzige Fall, der Gegenstand einer bundesgerichtlichen Entscheidung war, hatte einen Sachverhalt zum Gegenstand, der sich gänzlich vor Inkrafttreten des KGTG abspielte. Das Bundesgericht erklärte das KGTG aufgrund des Rückwirkungsverbots für unanwendbar, BGE 131 III 418 = JdT 2006 I 63 (rés.).

<sup>30</sup> Vgl. die zahlreichen Fälle auf der Internetseite des Bundesamtes für Kultur.

<sup>31</sup> Vgl. auch BOUDRY, *Restitution des biens culturels: entre progrès et dégradation* – rapport sur deux conférences tenues récemment à Berne, in Art Law Magazine 2015, Band 2, 14–16.

## 20 Jahre «Washington Principles»: Zeit für ein *Restatement of Restitution Principles*?

MATTHIAS WELLER

### Inhalt

1. Ausgangspunkt.....	83
2. «Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen» (Washingtoner Prinzip Nr. 11).....	84
3. Gewachsenes Fallmaterial.....	85
4. (Teilweise) fehlende Übersicht.....	86
5. (Teilweise) fehlende Begründungstiefe.....	87
6. Unterschiedliche Begründungsansätze.....	88
7. Divergenzen in wiederkehrenden Punkten.....	90
7.1 Prozedurale Unterschiede.....	90
7.2 Materielle Widersprüche.....	91
8. Lösungsvorschlag: «Restatement of Restitution Principles».....	91
9. Beispiel «Fluchtgut».....	92
10. Schluss.....	95

### 1. Ausgangspunkt

Am 3. Dezember 1998, also vor nunmehr ziemlich genau 20 Jahren, haben sich über 40 Staaten auf die «Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden» verständigt, darunter Deutschland als historisch verantwortlicher Staat, darunter aber auch Staaten der westalliierten Kriegsgegner wie Frankreich und Grossbritannien, ehemals «angeschlossene» bzw. besetzte Staaten wie Österreich und die Niederlande und schliesslich auch neutrale Staaten wie die Schweiz. Nach Prinzip Nr. 8 sollen «gerechte und faire Lösungen» gefunden werden.

## 2. «Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen» (Washingtoner Prinzip Nr. 11)

Prinzip Nr. 11 ruft die teilnehmenden Staaten dazu auf, «innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung» zu entwickeln, «insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen». Daraufhin entstanden in den folgenden fünf der teilnehmenden Staaten Kommissionen zur Klärung solcher Fragen:

In Deutschland<sup>1</sup> seit 2003 die «Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz», auch «Limbach-Kommission» genannt, dies nach der ersten Vorsitzenden, der ehemaligen Präsidentin des deutschen Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach. Seit dem 20. November 2017 hat den Vorsitz dieser Kommission der weitere Altpäsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier. Das Pendant in Österreich ist der beim österreichischen Bundeskanzleramt eingerichtete «Kunstrückgabebeirat», seit Februar 1998<sup>2</sup> und damit noch vor dem Beschluss der Washingtoner Prinzipien auf gesetzlicher Grundlage geschaffen, angestossen durch die Beschlagnahme der beiden Gemälde von Egon Schiele, «Bildnis Wally» und «Tote Stadt III» in New York,<sup>3</sup> Leihgaben der Leopold Stiftung an das Museum of Modern Art in New York («The Leopold Collection Vienna»).<sup>4</sup> In den Niederlanden ist es seit Januar 2002 kraft ministeriellen Erlasses<sup>5</sup> die (in deutscher Übersetzung) «Beratende Kommission zur Bewertung von Restitutionsansprüchen auf Kulturgüter im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg», kurz «Restitutiecommissie»,<sup>6</sup> im Vereinigten Königreich der gleichermassen durch ministeriellen Erlass eingerichtete «Spoliation Advisory Panel» mit erster Empfehlung vom 18. Januar 2001, in

Frankreich die wiederum durch ministeriellen Erlass vom 10. September 1999 geschaffene<sup>7</sup> und in über 20 nachfolgenden Erlassen fortentwickelte «Commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation».

Diese fünf Kommissionen treffen sich regelmässig zum Austausch, zum ersten Mal 2012 in Den Haag,<sup>8</sup> zuletzt September 2017 in London,<sup>9</sup> das nächste Mal dem Vernehmen nach 2019 in Wien. Alle anderen als diese fünf Teilnehmerstaaten<sup>10</sup> haben keine vergleichbare Einrichtung geschaffen und setzen also offenbar das Washingtoner Prinzip Nr. 11 in anderer Weise um, zum Beispiel durch die Unterstützung bilateraler Verfahren direkt zwischen dem Anspruchsteller und dem betreffenden Museum, so im Wesentlichen die Schweiz.<sup>11</sup> Die folgenden Überlegungen beschränken sich auf die fünf Staaten, die Prinzip Nr. 11 durch Einrichtung einer zentralen Kommission umgesetzt haben, also Deutschland, Österreich, die Niederlande, Frankreich und das Vereinigte Königreich.

## 3. Gewachsenes Fallmaterial

Diese Kommissionen haben insgesamt wahrscheinlich bald tausend Empfehlungen abgegeben, insbesondere die österreichische<sup>12</sup> und die niederländische<sup>13</sup> Kommission jeweils viele Hunderte. Der englische Spoliation

<sup>7</sup> Décret n°99-778 du 10 septembre 1999 instituant une commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000005628500&dateTexte=20081229> (24.08.2018).

<sup>8</sup> EVELIEN CAMPENS (Hrsg.), Fair and just solutions? Alternatives to litigation in Nazi-looted art disputes: status quo and new developments, Den Haag 2015, 312.

<sup>9</sup> Spoliation Conference 2017 – «70 Years and Counting: The Final Opportunity?», Note of Proceedings, <https://www.gov.uk/government/groups/spoliation-advisory-panel#spoliation-conference-2017---70-years-and-counting-the-final-opportunity--note-of-proceedings> (24.08.2018).

<sup>10</sup> Die «Declaration of Terezin» weist zuletzt insgesamt 46 Teilnehmerstaaten und zwei weitere Beobachterstaaten aus, Holy Sea und Serbien, <http://www.holocausteraassets.eu/program/conference-proceedings> (24.08.2018).

<sup>11</sup> Zwar richtete die Eidgenossenschaft 1999 eine «Anlaufstelle Raubkunst» als Kompetenzzentrum in Zusammenhang mit NS Raubkunst ein. Diese Anlaufstelle verfügt jedoch über keine Entscheidungskompetenzen, und es ist daraus auch keine Empfehlungspraxis erwachsen, vgl. z. B. RENOLD, in: von der Decken et al. (Hrsg.), Kulturgutschutzgesetz, Baden-Baden 2019, im Erscheinen, Kapitel «Schweiz», Rn. 3. Zur Schweiz im Übrigen BANDLE, Fair und gerecht? Bilanz und Lösungsansätze bezüglich der Restitution von Raubkunst in der Schweiz, S. 97 in diesem Band.

<sup>12</sup> [http://provenienzforschung.bmbf.gv.at/de/?page\\_id=318](http://provenienzforschung.bmbf.gv.at/de/?page_id=318) (24.08.2018).

<sup>13</sup> <http://www.restitutiecommissie.nl/en/adviezen.html> (24.08.2018).

<sup>1</sup> Im Nachgang zur grundlegenden «Gemeinsamen Erklärung zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter» von Dezember 1999 durch den deutschen Bund, die Länder und Gemeinden zur innerstaatlichen Umsetzung der Washingtoner Prinzipien auf Grundlage der weiteren «Absprache» von Bund, Ländern und Gemeinden im Jahre 2003, <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/BeratendeKommission/Index.html> (24.08.2018).

<sup>2</sup> Kunstrückgabebezugsgesetz, BGBl I 181/1998, idF BGBl I 117/2009.

<sup>3</sup> Hierzu z. B. MATTHIAS WELLER, International Ownership Disputes over Stolen Artworks in New York: Litigation about Jurisdiction on the Civil-Criminal Line, IPRax 1999, 212.

<sup>4</sup> CLEMENS JABLONER/EVA BLUMLINGER, Die Regelung der Kunstrückgabe in Österreich, in: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg (Hrsg.), Verantwortung wahrnehmen: NS-Raubkunst – Eine Herausforderung an Museen, Bibliotheken und Archive, Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Bd. 7, Magdeburg 2009, 203 ff., 207.

<sup>5</sup> Besluit adviescommissie restitutieverzoecken cultuuroederen en Tweede Wereldoorlog, 16 november 2001, WJZ/2001/45374(8123), <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stcr-2001-248-p24-SC32398.html> (24.08.2018).

<sup>6</sup> «Adviescommissie Restitutieverzoecken Cultuuroederen en Tweede Wereldoorlog», <http://www.restitutiecommissie.nl> (24.08.2018).

Advisory Panel hat zwar deutlich weniger Empfehlungen, derzeit 22,<sup>14</sup> vorgelegt, aber immer noch mehr als die deutsche Beratende Kommission mit ihren derzeit 15 Empfehlungen.<sup>15</sup> Allerdings entscheidend in Deutschland (aufgrund eines impliziten «Subsidiaritätsprinzips»)<sup>16</sup> die Museen über Restitutionsansprüche primär autonom in direkten bilateralen Verhandlungen mit den Anspruchstellern, so dass (auch und gerade) in Deutschland eine grosse Zahl an Restitutionsentscheidungen getroffen wurde.

#### 4. (Teilweise) fehlende Übersicht

Aber, und das ist ein erstes Problem für Deutschland: Es gibt keinen vollständigen Überblick über die einzelnen Entscheidungen. Natürlich finden sich häufig (längst nicht immer<sup>17</sup>) Pressemitteilungen zu den bilateral erarbeiteten gerechten und fairen Lösungen, vieles wird auch vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) in Magdeburg notiert und registriert, dies beruht aber auf freiwilligen und damit notwendig unvollständigen Meldungen der jeweiligen Museen, und das DZK ist natürlich nicht in der Lage, durch eigene Internetrecherchen das Gesamtbild für Deutschland verlässlich zu vervollständigen. Umfassende Jahresberichte wie in Österreich (zumindest für die Bundesebene) durch das zuständige Ministerium für Unterricht, Kunst und Kultur oder in den Niederlanden, dort sogar auch in Englisch, oder aber eine Homepage mit allen ergangenen Empfehlungen gibt es deswegen in Deutschland leider nicht. Wenn dann der Vorwurf erhoben wird, Deutschland tue nach 20 Jahren noch immer zu wenig,<sup>18</sup> es sei im Grunde nichts geschehen,<sup>19</sup> dann lässt sich ein solcher Vorhalt nur schwer überprüfen und ggf. tatsachengestützt widerlegen, und dies ist angesichts der nicht geringen Anstrengungen und auch Fortschritte misslich.

<sup>14</sup> <https://www.gov.uk/government/collections/reports-of-the-spoilation-advisory-panel> (24.08.2018).

<sup>15</sup> <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/BeratendeKommission/Empfehlungen/Index.html>.

<sup>16</sup> HANS-JÜRGEN PAPIER, «15 Jahre Beratende Kommission – Zwischenbilanz und Ausblick» (unveröffentlicht), Bonner Gesprächskreis Kunst- und Kulturgutschutzrecht, Bonn, 4. Juli 2018. Dem Vermehren nach drängen zuweilen die tragenden Städte und Kommunen (weniger die betroffenen Museen) auf Geheimhaltung einer Restitution, sei es aus Sorge vor öffentlicher Kritik, sei es aus Unsicherheit über die Tragfähigkeit der Gründe zur Restitution, sei es aus Sorge um die haushaltsrechtliche Seite der Restitution. Eine verdeckte Restitution trägt freilich nicht hinreichend zum Gesamtanliegen der Washington Principles bei, späte Gerechtigkeit durch besondere Wiedergutmachungsmassnahmen in einem speziellen Bereich anzustreben. Ohne Öffentlichkeit kann dies kaum gelingen.

<sup>18</sup> CATRIN LORCH, «Ich vermisse den Versuch, das Problem ein für alle Mal zu lösen», Gespräch über NS-Raubkunst mit Ronald Lauder, Süddeutsche Zeitung, 13. Februar 2018.

<sup>19</sup> RONALD LAUDER, «Jedes geraubte Kunstwerk wirft einen Schatten auf Deutschland», Rede im Axel-Springer-Haus auf Einladung von Vorstand Matthias Döpfner, Die Welt, 4. Februar 2018.

#### 5. (Teilweise) fehlende Begründungstiefe

Noch gravierender ist aber das weitere, zweite Problem in Deutschland, dass die Pressemitteilungen der einzelnen Museen in aller Regel – natürlich – nicht die Begründungstiefe von ausgearbeiteten Empfehlungen der genannten Kommissionen erreichen. Aktuelles Beispiel hierzu: Die Restitution von Max Beckmanns Gemälde «Eisgang» durch das Frankfurter Städel im März dieses Jahres. Das Städel lässt hierzu in seiner Pressemitteilung folgendes verlautbaren:<sup>20</sup>

*«Im Zuge seiner systematischen Provenienzforschung erhielt das Frankfurter Städel Museum von dritter Seite Hinweise auf die belastete Provenienz des Werkes Eisgang (1923) von Max Beckmann (1884–1950). Das im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gelistete Ölgemälde zeigt das charakteristische Mainpanorama Frankfurts mit Blick auf den Eisernen Sieg und wurde 1994 vom Städtelschen Museums-Verein erworben. Es stellte sich heraus, dass der erste Besitzer des Werkes Fritz Neuberger war, ein jüdischer Textilfabrikant aus Frankfurt, der das Gemälde direkt von Max Beckmann gekauft hatte. Neuberger und seine Frau Hedwig wurden von den Nationalsozialisten verfolgt, deportiert und in Ostpolen ermordet. Was mit dem Bild im Einzelnen geschah, ist über weite Strecken nicht ermittelbar. Alles spricht dafür, dass Eisgang dem Ehepaar Neuberger verfolgungsbedingt abhandenkam. Nach langjährigen Forschungsarbeiten des Städtelschen Museums und intensiven Gesprächen zwischen dem Vorstand des Städtelschen Museums-Vereins und den Erben einigten sich beide Parteien nun auf eine einvernehmliche ‚Goodwill-Vereinbarung‘ im Sinne der Washingtoner Prinzipien zur NS-Raubkunst, welche eine faire und gerechte Lösung des Falles darstellt und die den dauerhaften Verbleib des Gemäldes in Frankfurt ermöglicht. Zudem wird mit einer Tafel am Gemälde an das tragische Schicksal des Voreigentümers Fritz Neuberger und seiner Frau erinnert werden. Grosszügige finanzielle Unterstützung für die vereinbarte Einigung erhielt der Städtelsche Museums-Verein von der Bundesrepublik Deutschland.»*

Das deutsche Feuilleton feierte dies als «grossartiges Ergebnis». <sup>21</sup> Vielleicht. Man erfährt allerdings nicht die einzelnen Begründungsaussagen dieser Lösung, die für sich abstrakt-generell in Anspruch nimmt, «gerecht und fair» im Sinne des Washingtoner Prinzips Nr. 8 zu sein. Konkret: Was galt den Parteien als heutiger Marktpreis, auf welchen Ankaufspreis haben

<sup>20</sup> AXEL BRAUN, Pressemitteilung vom 5. März 2018, <http://blog.staedelmuseum.de/max-beckmanns-eisgang-bleibt-im-staedel/> (24.08.2018).

<sup>21</sup> ROSEMARIE GROPP, Frankfurt behält den «Eisgang», FAZ v. 5. März 2018, <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/frankfurter-staedel-max-beckmanns-eisgang-gemaelde-darf-bleiben-15478706.html> (24.08.2018).

sich die Parteien geeinigt, welche Rolle spielten die Lücken in der Provenienz bei der Gewichtung des moralischen Anspruchs? – Washingtoner Prinzip Nr. 4 besagt hierzu:

«Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.»

Aber war dieses Prinzip leitend, und was folgte im vorliegenden Fall daraus konkret? Welche Rolle spielte – gegebenenfalls – der Umstand, dass das Werk als national wertvoll eingetragen und damit grundsätzlich nicht, aber dann doch ausnahmsweise nach § 23 Abs. 3 des neuen deutschen Kulturgutschutzgesetzes ausführbar gewesen ist? Welche Rolle spielte – gegebenenfalls – der Umstand, dass das Werk als von emblematischer Bedeutung für Frankfurt und damit auch für das Städel galt? Kulturstaatsministerin Monika Grütters ergänzte zur Begründung ihrer finanziellen Unterstützung der Vereinbarung:

«Das Gemälde Eisgang, das während der Frankfurter Jahre Beckmanns entstand, ist nicht nur ein zentrales Werk im Oeuvre dieses grossen deutschen Expressionisten. Durch die Darstellung des Eisernen Stegs, eines Wahrzeichens der Stadt, ist dieses Bild für alle Menschen in der Metropole und darüber hinaus ein wichtiges, beliebtes und identitätsstiftendes Zeugnis.»

Anders gewendet: Ist oder soll oder darf überhaupt die Bedeutung des Werkes für den Bestand des betreffenden Museums in die moralische Entscheidung einfließen?

## 6. Unterschiedliche Begründungsansätze

Nach der Praxis der niederländischen Restitutionskommission ist dies so. Beispiel: Die Restitution des Gemäldes «Das Rätsel von Nijmegen» von Christian Coevershoff (manchmal auch Coevershoff), 17. Jahrhundert, geringer Marktpreis (EUR 1.500–3.000), aber lokal in Nijmegen als Darstellung einer überlieferten Stadtlegende geschätzt und Teil einer kleinen Sammlung von Darstellungen zu dieser Legende des dortigen Stadtmuseums.<sup>22</sup> Zwar setzte sich im konkreten Fall dieser Umstand – emblematische Bedeutung des Werkes vor Ort – angesichts der klaren Umstände des ver-

folgungsbedingten Entzugs nicht durch, floss aber eben durchaus in die Abwägung zur moralischen Stärke des Anspruchs ein, zum Beispiel auch dadurch, dass das Stadtmuseum nach den Feststellungen der Kommission noch über genügend weitere und wichtigere Darstellungen der Stadtlegende anderer Künstler verfügte und das betreffende Werk eigentlich immer im Depot war.<sup>23</sup> So wichtig war das Werk dann offenbar eben doch nicht. Aber: Die inhaltliche Beziehung des Werkes zu seinem gegenwärtigen Ort spielte in der Abwägung eine Rolle – anders als in der äusserst stark umstrittenen Restitution Ernst Ludwig Kirchners «Berliner Strassenszene» aus dem Berliner Brückemuseum durch Entscheidung des Berliner Senates im Juli 2006, verkündet durch Pressemitteilung, aber eben nicht weiter begründet, und so musste also schon damals und vielleicht noch mehr als heute das Feuilleton über zugelassene oder auch ausgeschlossene Gründe und Gegengründe spekulieren und streiten.<sup>24</sup>

Zurück zu Max Beckmanns *Eisgang*: Was in der Pressemitteilung auch nicht zur Sprache kommt, ist die Frage, ob dem Städel bei Erwerb des Gemäldes etwas vorzuwerfen ist. Soll diese Frage überhaupt eine Rolle spielen? Nach der Praxis des englischen Spoilation Advisory Panel ist dies so: Standardmässig fliesst in die Bewertung der moralischen Stärke des Anspruchs ein, ob sich das Museum bei Erwerb oder während der Besitzzeit etwas zuschulden kommen liess.

Beispiel: Die jüngste Empfehlung gegen die Restitution eines kleinen gotischen Elfenbeinreliefs an die Erben von Max Silberberg aus dem Ashmolean Museum in Oxford.<sup>25</sup> Zum Prüfungspunkt «Is there any particular moral obligation on the Museum in this case?» wird festgestellt:<sup>26</sup> «The Museum reported the provenance of the Work when it identified it and we conclude that there is no criticism to be made of the Museum and no particular moral obligation upon it».

<sup>23</sup> A.a.O., sub 4.2.: «The work has been in the City Council's possession since 1971. The work's importance to the City Council is that it belongs to a collection of various painted and numerous printed versions of the theme 'The Riddle of Nijmegen', of which the best known version has hung in Nijmegen town hall for centuries. The work now being claimed is one of the least important versions with regard to both its condition and art historical value. The work has virtually always been in the Museum's repository.»

<sup>24</sup> Hierzu MATTHIAS WELLER, The Return of Ernst Ludwig Kirchner's 'Strassenszene' – A Case Study, Art, Antiquity & Law 2007, 65.

<sup>25</sup> Report of the Spoilation Advisory Panel in Respect of a Gothic Relief in Ivory in the Possession of the Ashmolean Museum, Oxford, v. 10. Februar 2016.

<sup>26</sup> A.a.O., S. 7, Tz. 23: «The Museum reported the provenance of the Work when it identified it and we conclude that there is no criticism to be made of the Museum and no particular moral obligation upon it.»

<sup>22</sup> [http://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendations/recommendation\\_3135.html](http://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendations/recommendation_3135.html) (24.08.2018).

## 7. Divergenzen in wiederkehrenden Punkten

Im Übrigen zeigen sich – wenig überraschend nach 20 Jahren Restitutionspraxis – (einerseits natürlich viele gefestigte Linien zur moralischen Bewertung eines Anspruchs, andererseits aber eben auch) zunehmend Divergenzen in der Handhabung wiederkehrender Fragen.

### 7.1 Prozedurale Unterschiede

Diese Divergenzen beginnen bei der in Kernfragen unterschiedlichen Organisation der Empfehlungsverfahren, also in der Organisation der Produktion von gerechten und fairen Lösungen, zum Beispiel: Kann die jeweilige Kommission einseitig angerufen werden? In Deutschland nein, deswegen primär bilaterale Verhandlungen der jeweiligen Museen mit Anspruchstellern («Subsidiaritätsprinzip»<sup>27</sup>). Daran entzündet sich freilich zunehmend Kritik, in der letzten Revision der Verfahrensordnung blieb es aber bei der nur beiderseitigen Anrufbarkeit. Im Vereinigten Königreich hingegen einseitige Anrufbarkeit im praktischen Ergebnis ja, in den Niederlanden und Österreich im Ergebnis ebenfalls – formal allerdings beauftragt das jeweils zuständige Ministerium im Rahmen seines Ermessens «seine» jeweilige, intern arbeitende Kommission.

Weiter: Wie soll eine solche Kommission besetzt werden? Nur neutrale, hochrenommierte Persönlichkeiten oder auch parteibenannte Personen wie im Schiedsverfahren? Dann natürlich beiderseits zu benennen. Und aus welchen Bereichen sollen die Kommissionsmitglieder Expertise mitbringen – juristisch, historisch, kunsthistorisch, museologisch, nur inländisch oder auch international? Bisher gibt es jedenfalls nirgendwo unmittelbar parteibenannte Kommissionsmitglieder. Zuletzt hat allerdings Deutschland die Expertisen erweitert, indem zusätzlich ein Mitglied mit US-amerikanischem Hintergrund<sup>28</sup> und ein Mitglied mit ausgewiesener wissenschaftlicher Expertise in der jüdischen Geschichte und Kultur<sup>29</sup> berufen wurden.<sup>30</sup>

<sup>27</sup> Vgl. oben Fn. 16.

<sup>28</sup> Dr. Gary Smith, ausweislich der Kurzbiographie auf der Homepage der Beratenden Kommission a.a.O. «Geisteswissenschaftler, 1997–2014, Founding Executive Director der American Academy in Berlin (seit 2015, Senior Fellow and Executive Director Emeritus); 1992–1998, Gründungsdirektor der Stiftung Einstein Forum in Potsdam; Gasprofessor an der University of Chicago 1994 und 2002».

<sup>29</sup> Prof. Dr. Raphael Gross, «Historiker, Präsident des Deutschen Historischen Museums, 2015–2017 Direktor des Simon-Dubnow-Instituts für jüdische Geschichte und Kultur und Professor für Jüdische Geschichte und Kultur an der Universität Leipzig, 2006–2015 Direktor des Jüdischen Museums Frankfurt a. M., 2007–2015 Direktor des Fritz Bauer Instituts und Honorarprofessor am Historischen Seminar der Goethe Universität in Frankfurt a. M., 2001–2015 Direktor des Leo Baeck Institute London».

Diese prozeduralen Unterschiede setzen sich fort, dies wurde bereits angedeutet in der Frage, ob über erarbeitete Empfehlungen nur knappe, summarische Pressemitteilungen veröffentlicht werden (so anfangs in Deutschland). Heute macht dies die deutsche Beratende Kommission anders. Die überwiegende Mehrheit der Pressemitteilungen der Museen bleibt aber eben, wie der Fall «Eisgang» zeigt, auf dem Begründungsniveau von Pressemitteilungen. Anders von Anfang an das Vereinigte Königreich und Österreich. Die Niederlande bieten beides und beides zweisprachig – zusammenfassende Pressemitteilung und ausführliche Begründung, in Niederländisch und englischer Übersetzung – m. E. ein klares Beispiel für *best practice*.

### 7.2 Materielle Widersprüche

Und diese Unterschiede kulminieren auf materieller Ebene zum einen in Divergenzen darin, was überhaupt eigentlich moralisch relevant oder irrelevant ist (Beispiele dafür sind oben bereits angeführt), und schliesslich in nicht wenigen Punkten in diametral gegensätzlichen Entscheidungen in der Sache selbst (hierzu sogleich noch ein zentrales Beispiel).

## 8. Lösungsvorschlag: «Restatement of Restitution Principles»

Deswegen drängt sich die Frage auf: Ist die Zeit reif für ein «Restatement of Restitution Principles»? Gemeint ist damit die systematische Sichtung der bisher ergangenen Empfehlungen und ihrer tragenden Gründe und deren inneren Verbindungen untereinander. Es geht also nicht etwa um eine Reformulierung oder Neufassung der Washingtoner Prinzipien selbst – also kein «Washington 2.0» oder ähnliches, dieser Begriff scheint sich eher für die Frage nach Restitutionsprinzipien bzw. gerechten und fairen Lösungen im Umgang mit dem kolonialen Erbe anzudeuten, woran vor allem Frankreich derzeit arbeitet – man hat den Vorstoss des französischen Präsidenten Emmanuel Macron in seiner Rede an der Universität Ouaga in Burkina Faso im November letzten Jahres vielleicht noch im Ohr;<sup>31</sup> aber

<sup>30</sup> Zum 01.08.2018 wurden nochmals drei weitere Mitglieder benannt, nämlich die ehemalige Bundestagsabgeordnete Marieluise Beck, die Oberbürgermeisterin a.D. Dr. Eva Lohse und die Direktorin des Hamburger Museums für Kunst und Gewerbe, Prof. Dr. Sabine Schulze, <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/BeratendeKommission/Index.html> (24.08.2018).

<sup>31</sup> Emmanuel Macron, Discours prononcé le mardi 28 novembre 2017 par le président français à l'université Ouaga 1 au Burkina Faso, Le Monde v. 29.11.2017, [http://www.lemonde.fr/afrique/article/2017/11/29/le-discours-de-ouagadougou-d-emmanuel-macron\\_5222245\\_3212.html](http://www.lemonde.fr/afrique/article/2017/11/29/le-discours-de-ouagadougou-d-emmanuel-macron_5222245_3212.html): «Restitution du patrimoine africain: Le premier remède c'est la culture, dans ce domaine, je ne peux pas accepter qu'une large part du patrimoine culturel de plusieurs pays africains soit en France. Il y a des explications historiques à cela mais il n'y a pas de justification valable, du-

auch Deutschland hat bereits erste Schritte eingeleitet. Gerade eben hat die deutsche Kulturstaaatsministerin dazu ein Expertentreffen in Berlin veranstaltet und einen ersten Leitfaden vorgelegt.<sup>32</sup>

Vielmehr geht es um die Entwicklung und Fortbildung und Präzisierung einer «Grammatik der Gründe» für oder gegen Restitutionsen bzw. vermittelnden Lösungen unter der zentralen, aber denkbar abstrakten und eben deswegen konkretisierungsbedürftigen Massgabe der Washingtoner Prinzipien, «gerechte und faire Lösungen» zu finden, dies mit dem Ziel, der in manchen Punkten zu beobachtenden «Anarchie der Interpretation» und der daraus erwachsenden «Anarchie der Restitution» zu begegnen.<sup>33</sup> Denn in einem Punkt dürfte Einigkeit bestehen: Nichts ist so eindeutig ungerecht, wie im Wesentlichen Gleiches ungleich und im Wesentlichen Ungleiches gleich zu behandeln. Deswegen sollte das gesamte Fallmaterial gesichtet und systematisiert werden, und für wiederkehrende, abstrakt zu fassende Fragen könnte im Idealfall ein leitendes Prinzip und zu seiner Anwendung könnten konkrete Einzelregeln formuliert werden. Und das ist genau das, was abstrakt das American Law Institute in seinen praktisch wirkmächtigen «Restatements of the Law» seit 1923 macht, um das bunte, man ist fast versucht zu sagen: anarchische Fallrecht der US-amerikanischen Gerichte zu fassen, zu systematisieren, in wiederkehrenden Fragen durch Orientierung an der mehrheitlich bevorzugten Entscheidung hierzu zu vereinheitlichen und vorsichtig fortzuentwickeln.<sup>34</sup>

## 9. Beispiel «Fluchtgut»

Das Desiderat und die Vorzüge eines solchen «Restatement of Restitution Principles» lassen sich vielleicht am besten an einem zentralen, wie-

table et inconditionnelle, le patrimoine africain ne peut pas être uniquement dans des collections privées et des musées européens. Le patrimoine africain doit être mis en valeur à Paris mais aussi à Dakar, à Lagos, à Cotonou, ce sera une de mes priorités. Je veux que d'ici cinq ans les conditions soient réunies pour des restitutions temporaires ou définitives du patrimoine africain en Afrique.»

<sup>32</sup> <https://www.museumsbund.de/publikationen/leitfaeden-zum-umgang-mit-sammlungsgut-aus-kolonialen-kontexten> (24.08.2018).

<sup>33</sup> ESTER TISA FRANCINI, 13 Jahre «Fluchtgut»: Begrifflichkeit, Interpretation, Fallbeispiele, in: Mosimann/Schönenberger (Hrsg.), *Fluchtgut – Geschichte, Recht und Moral*, 2015, 29.

<sup>34</sup> Das American Law Institute (ALI) selbst erklärt dazu, «how the institution works»: «Restatements are primarily addressed to courts and aim at clear formulations of common law and its statutory elements, and reflect the law as it presently stands or might appropriately be stated by a court. Although Restatements aspire toward the precision of statutory language, they are also intended to reflect the flexibility and capacity for development and growth of the common law. That is why they are phrased in the descriptive terms of a judge announcing the law to be applied in a given case rather than in the mandatory terms of a statute.», <https://www.ali.org/about-all/how-institute-works> (24.08.2018).

derkehrenden, immer wieder umstrittenen Problembereich exemplifizieren, nämlich dem «Fluchtgut» – also genau dem Problembereich, in dem Ester Tisa Francini in einem Vortrag 2015 auf einer viel beachteten Veranstaltung zur Fluchtgutproblematik der heutigen Gastgeber<sup>35</sup> jene Anarchie der Interpretation und Restitution erkennt, von der vorhin die Rede war, und es ist ja eben Ester Tisa Francini gewesen, die in ihrer wegweisenden Studie den Begriff des Fluchtgutes in Abgrenzung zur Raubkunst überhaupt erst einführte. Was ist damit gemeint?

Vom nationalsozialistischen Unrechtsregime verfolgte versuchten insbesondere, in der Frühphase vielfach in sicheres Ausland zu fliehen, zum Beispiel in die Schweiz oder in das Vereinigte Königreich. Teilweise entäußerten sich solche Emigranten ihres unbeweglichen oder nur schwer beweglichen Vermögens durch Verkauf in Deutschland bzw. anderen Staaten unter nationalsozialistischer Herrschaft, dies freilich häufig weit unter Verkehrswert – Stichwort: «Judenauktionen» bzw. «Umszugsgut», mit anderen Worten: Fluchtgut in einem sehr weiten, anfänglich so nicht gemeinten Sinn.<sup>36</sup>

Teilweise gelang der Transfer von Vermögen einschliesslich von Kunst und Kulturgütern in sichere Drittstaaten – Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika. Freilich kamen dann nicht selten dort diese Kunstwerke und Kulturgüter zur Versteigerung, um den Lebensunterhalt des Emigranten zu bestreiten – Fluchtgut im eigentlichen, engeren, ursprünglichen Sinne und gerade gedacht als Abgrenzung zu Raubgut/Raubkunst.<sup>37</sup>

Erste Teilfrage hierzu: Sind die Washington Principles überhaupt anwendbar? Klare Antwort aus der einschlägigen Praxis aller Kommissionen: Ja – keine einzige Entscheidung (soweit ersichtlich) hat entschieden, dass hierfür schon sachlich, *ratione materiae*, keine Zuständigkeit bestünde. Alle Kommissionen haben vielmehr zur Sache entschieden. Damit ist in der Praxis der Kommissionen diese erste, durchaus auch umstrittene Teilfrage klar beantwortet: Fluchtgut auch im engeren Sinne fällt in den Anwendungsbe- reich der Washingtoner Prinzipien bzw. der jeweiligen Umsetzungen, auch wenn ursprünglich mit Fluchtgut gerade eine sachliche Abgrenzung zum erfassten Raubgut intendiert war und auch wenn begrifflich die Washingtoner Prinzipien «Nazi-confiscated art» adressieren und bei einer Versteigerung im sicheren Drittland durch einen Einlieferer im sicheren Drittland von einer Konfiskation begrifflich nicht die Rede sein kann.

Zweite Teilfrage dann aber natürlich: Was ist eine gerechte und faire Lösung für solche, offensichtlich speziell gelagerten Fluchtgutfälle? Und hier

<sup>35</sup> A.a.O.

<sup>36</sup> A.a.O.

<sup>37</sup> A.a.O.

divergieren nun die moralischen Empfehlungen beträchtlich: Allererste Empfehlung der deutschen Kommission im Jahre 2005 im Fall Julius Freund – Auktion von Fluchtgut in der Schweiz – Restitution ja.<sup>38</sup> Begründung: Zunächst keine. Später schob Jutta Limbach nach, unter anderem auf der bereits genannten viel beachteten Veranstaltung zur Fluchtgutproblematik der heutigen Gastgeber: Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust, und diese bloße Kausalität genüge.<sup>39</sup>

Diametral gegensätzlich entschied der österreichische Kunstrückgabebeirat 2006 im Fall George Grosz und 2008 im Fall Hugo Simon: Zwar nicht auszuschliessende Kausalbeziehung zwischen Verfolgung und Verkauf, Veräusserung der gegenständlichen Werke aber ausserhalb des damaligen NS-Herrschaftsbereichs – keine Restitution.<sup>40</sup>

Wieder anders entschied 2012 der englische Spoliation Advisory Panel im Fall Otto Koch<sup>41</sup> – Versteigerung einer Uhrensammlung in London – «forced sale», verfolgungsbedingter Entzug ja, weil Kausalbeziehung zwischen Verfolgung, Emigration und späterem Vermögensverlust, jedoch trotzdem keine Restitution, denn – ich zitiere (in deutscher Übersetzung): «Dieser Fall ist am unteren Ende der Gewichtigkeit solcher Fälle und von ganz anderer Qualität als solche, in denen Kunstwerke in besetztem Gebiet verkauft werden mussten, um zu überleben.»<sup>42</sup>

2014 kam erneut ein einschlägiger Fall zur deutschen Beratende Kommission, dies im Fall Clara Levy – Versteigerung von Fluchtgut in New York:<sup>43</sup> «Die unbezweifelbare Tatsache, dass Clara Levy und ihre Erben als Juden von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, emigrieren oder sich jahrelang verstecken mussten, gestattet nicht den weiteren Schluss, dass das Gemälde verfolgungsbedingt in Verlust geraten ist. Laut den Washingtoner Prinzipien muss es sich um ein Kunstwerk handeln, das von den Nationalsozialisten beschlagnahmt (confiscated) worden ist oder unter Zwang verkauft

werden musste, ohne einen angemessenen Preis erzielen und über die Kaufsumme frei verfügen zu können.»<sup>44</sup>

2016 nochmals die deutsche Beratende Kommission im Fall Flechtheim – Versteigerung in London: «Wenn ein von den Nationalsozialisten verfolgter Kunsthändler und Kunstsammler im sicheren Ausland ein Gemälde im regulären Kunsthandel oder einer Auktion verkauft, müssten sehr spezifische Gründe vorliegen, wenn ein solcher Verkauf als ein NS-verfolgungsbedingter Vermögensverlust anerkannt werden sollte. Im Falle Flechtheims und des Gemäldes ‚Violon et encrier‘ sind solche Gründe nicht zu erkennen. ... [d]eshalb kann die Beratende Kommission die von den Flechtheim-Erben gewünschte Restitution nicht empfehlen.» Aber was wären solche «sehr spezifischen Gründe»?<sup>45</sup> Und lagen sie im Fall Julius Freund (unausgesprochen) vor, so dass sich doch noch (zumindest materiell) Konsistenz zwischen den deutschen Empfehlungen zu dieser Frage herstellen lässt? Dann könnten diese Erkenntnisse den jüngsten zu entscheidenden Fall der Kommission sicher zu einer kohärenten und gerade auch deswegen Akzeptanz verdienenden Empfehlung leiten, nämlich die derzeit diskutierte Frage nach der Restitution der «Füchse» von Franz Marc im Düsseldorf Kunstpalast.<sup>46</sup>

## 10. Schluss

Nach 20 Jahren Restitutionspraxis zeigen sich – natürlich – Tendenzen zur Divergenz. Dies wurde exemplarisch für das Problemfeld «Fluchtgut» in Erinnerung gerufen. Andere Fragen mit ähnlicher Tendenz zur Divergenz gibt es viele, zum Beispiel: Welche Bedeutung haben wirtschaftliche Schwierigkeiten des Verfolgten, die aus der vor der Verfolgung einsetzenden Weltwirtschaftskrise resultieren? Welche Bedeutung haben sonstige Anzeichen für eine anderweitige Motivation zur Veräusserung als Verfolgung und wie gehen wir mit Fällen um, in denen sich klar nachgewiesene Verfolgung und andere Gründe zur Veräusserung vermengen? Welche Be-

<sup>38</sup> Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 19/05 vom 12. Januar 2005, Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter – Erste Empfehlung der Beratenden Kommission (Julius Freund / Deutschland).

<sup>39</sup> JUTTA LIMBACH, Die Kriterien der Beratenden Kommission, in: Mostmann/Schönenberger (Hrsg.), Fluchtgut – Geschichte, Recht und Moral, 2015, 163 ff.

<sup>40</sup> Hierzu genauer MATTHIAS WELLER, 20 Jahre Washington Principles: Für eine Grammatik der Gründe, Vortrag am 23. März 2018 im Kunsthistorischen Museum Wien auf Einladung der Forschungsgesellschaft Kunst & Recht an der Universität Wien, Bulletin Kunst & Recht, 1/2-2018, im Erscheinen.

<sup>41</sup> Report of the Spoliation Advisory Panel in respect of fourteen clocks and watches now in the possession of the British Museum, London (HC 1839), 7. März 2012. Hierzu genauer MATTHIAS WELLER, Gedanken zur Reform der Limbach-Kommission, KUR 2016, 136, 141. A.a.O., S. 7 Tz. 21.

<sup>43</sup> Hierzu auch LUKAS ELMENHORST, KUR 2014, 131 ff.

<sup>44</sup> Empfehlung der Beratenden Kommission vom 21. August 2014 für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter zum Bild «Drei Grazien» von Lovis Corinth, abgedruckt in KUR 2014, 134 ff. (135).

<sup>45</sup> Überlegungen hierzu bei MATTHIAS WELLER, Gedanken zur Reform der Limbach-Kommission, KUR 2016, 136, 142 f.

<sup>46</sup> Das kubistische Gemälde «Füchse» Franz Marcs von 1913 wird in der Düsseldorf Stiftung Museum Kunstpalast ausgestellt. Bisher hatten die Erben des Kaufmanns Kurt Grawi (1887–1944) abgelehnt, die Kommission anzurufen. Nunmehr stimmen diese aber zu. Die Stadt Düsseldorf steht auf dem Standpunkt, das Gemälde sei 1940 in New York zu einem für damalige Verhältnisse marktgerechten Preis veräussert worden, und der Voreigentümer habe über den Erlös frei verfügen können, vgl. MARTIN OVERSOHL, Ton im Streit um Gemälde von Franz Marc wird schärfer: Die Welt vom 21.08.2018.



deutung hat es, wenn Versteigerung oder sonstiger Verkauf zeitnah nach der Machtergreifung oder zeitnah nach einem «Anschluss» oder einer Besetzung im jeweils betreffenden Territorium stattfanden? Konkret: Soll eine Vermutung des verfolgungsbedingten Entzugs in der Anfangszeit leichter widerlegbar sein? Soll überhaupt eine solche Vermutung gelten?<sup>47</sup> Welche Bedeutung hat es, wenn ein später Verfolgter vor Beginn der Verfolgung einem Museum eine Leihgabe überlässt, die später als «entartete Kunst» aus dem Museum entfernt wurde? Welche Bedeutung hat ein in der Nachkriegszeit in Deutschland geschlossener Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland zur Wiedergutmachung? Ist mit Unternehmenseigentum – Handelsware – anders zu verfahren als mit persönlichen Erinnerungsstücken?<sup>48</sup> Oder, um Werk zentral für das Museum ist? Und ist es von Bedeutung, ob das Museum um beim Erwerb ein Vorwurf zu machen ist?

Vor diesem Hintergrund drängt sich der Schluss auf, dass es das Gerechtigkeit- und Wiedergutmachungsanliegen der Restitution von nationalsozialistischer Raubkunst nach den Washingtoner Prinzipien und ihrer Akzeptanz fördert, wenn ein «Restatement of Restitution Principles» zur Verfügung stünde.

<sup>47</sup> In Deutschland, den Niederlanden und Österreich besteht eine solche, der Spoliation Advisory Panel hat hingegen in seiner jüngsten Empfehlung zu Max Silberberg ausgeführt, a.a.O. Tz. 34: «It cannot be doubted that the coming to power of the Nazis must have been adverse for a Jewish businessman like Max Silberberg. Nevertheless, the onus of proof is on the Claimant.»

<sup>48</sup> Überlegungen hierzu z. B. bei MATTHIAS WELLER, Key Elements of Just and Fair Solutions – the Case for a Restatement of Restitution Principles, in Evelyn Campfens (Hrsg.), Fair and just solutions? Alternatives to litigation in Nazi-looted art disputes: status quo and new developments, Den Haag 2015, 201, 202 ff.

## Fair und gerecht? Bilanz und Lösungsansätze bezüglich der Restitution von Raubkunst in der Schweiz

ANNE LAURE BANDLE<sup>1</sup>

### Inhalt

Einleitung .....	97
1. Bilanz zur Umsetzung der Richtlinien in der Schweiz.....	98
1.1 Washingtoner Richtlinien und spätere Bekräftigungen dieser Richtlinien.....	99
a) Anwendungsbereich der Washingtoner Richtlinien.....	99
b) Spätere Bekräftigungen der Washingtoner Richtlinien.....	101
1.2 Erklärung der Museen .....	102
1.3 Finanzhilfen an öffentliche und private Museen.....	104
2. Aktuelle rechtliche und moralische Ausgangslage .....	105
2.1 Rechtslage – Schutz des gutgläubigen Erwerbers .....	105
2.2 In der Praxis – Risiken für den gutgläubigen Erwerber .....	108
2.3 «Gerechte und faire Lösungen».....	110
3. Aktuelle Restitutionsfälle.....	113
3.1 Sammlung Gurlitt.....	113
3.2 Kunstmuseum La Chaux-de-Fonds .....	116
4. Lösungsansätze – Fair und gerecht? .....	119

### Einleitung

Keine Woche vergeht, ohne dass eine Rückgabeforderung hinsichtlich eines im Zweiten Weltkrieg geraubten Kunstwerks in die Schlagzeilen gerät. Zuletzt wurde über Alfred Sisleys Gemälde *Premier jour de printemps à Moret* berichtet, das im November 2017 aus dem Banksafe eines Basler Kunsthändlers beschlagnahmt wurde. Er kaufte es für 338'500 Dollar bei einem internationalen Auktionshaus in New York im Jahre 2008 und präsentierte es dann im Katalog seiner Galerie in der Hoffnung auf einen

<sup>1</sup> Dr. iur.; Rechtsanwältin bei Borel & Barbey; Dozentin in Kunst- und Urheberrecht an der Universität Freiburg i.Ü. und Gastdozentin in Kunstrecht an der London School of Economics and Political Science; Direktorin der Fondation pour le droit de l'art; amelaure.bandle@borel-barbey.ch. Die Autorin dankt Herrn Dr. Peter Mosimann für seine pointierten Anregungen zu diesem Kapitel.